



2025-0.888.069-4-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes vom 30.10.2025 wie folgt entschieden:

I. Spruch

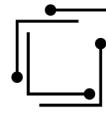
Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.10.2025 brachte A (in Folge: Einschreiter) Beschwerde gegen die Berichterstattung des ORF bei der KommAustria ein. Er beantragte die Überprüfung der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags sowie die medienethische Bewertung der journalistischen Praxis des ORF im Lichte des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Im Wesentlichen führte der Einschreiter aus, dass mehrfach und systematisch gegen journalistische und öffentlich-rechtliche Prinzipien in den Jahren 2023 bis 2025 verstoßen worden sei. So habe es suggestive und manipulative Berichterstattung zu geopolitischen Konflikten und insbesondere eine emotionalisierende Darstellung in Kinderformaten, wie beispielsweise „ZIB Zack Mini“ im Oktober 2023, gegeben. In der Sendung „ZIB“ im August 2023 seien nicht verifizierte oder verfälschte Bildsequenzen („*Falsches Ukraine-Footage*“) verwendet worden. Die Interviewführung mit Oskar Deutsch in der Sendung „ZIB 2“ im Juli 2025 sei tendenziös und in einem suggestiven Framing gewesen. Von 2023 bis 2025 habe sich durch strukturelle Einseitigkeit und Polarisierung in der Themenauswahl eine auffällige Konzentration auf parteipolitisch relevante Narrative wiederholt. Zudem gebe es eine intransparente Gehalts- und Mittelverwendung trotz Abgabepflicht durch hohe Spitzengehälter und unklare Budgetallokation. Die beanstandeten Beiträge würden gegen § 4 ORF-G und den Ehrenkodex für die österreichische Presse verstoßen. Die einseitige oder



manipulative Information verletze mittelbar die Informationsfreiheit der Bürger und das Recht auf freie Meinungsbildung.

Da dieses Schreiben nicht alle Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G erfüllte, erteilte die KommAustria mit Schreiben vom 10.12.2025 einen Mängelbehebungsauftrag. Darin wurde der Einschreiter über die gesetzlichen Beschwerdevoraussetzungen belehrt und aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens darzulegen, auf welche Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sich die Beschwerde stütze. In Einem wurde ihm aufgetragen, darzulegen, durch welchen konkreten Sachverhalt, also durch welche Sendungen unter Angabe eines genauen Datums, der ORF dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 4 Abs. 1 ORF-G nicht nachgekommen sei. Weiters wurde ihm aufgetragen, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a oder c ORF-G handle, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen, oder, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G handle, eine Liste der notwendigen Unterschriften vorzulegen, aufgrund derer die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden könne. Schließlich wurde der Einschreiter darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Dieses Schreiben wurde dem Einschreiter nachweislich am 16.12.2025 zugestellt. Eine Stellungnahme ist bis dato nicht eingelangt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Einschreiters beruhen auf dessen Ausführungen im Schreiben vom 30.10.2025.

Die Feststellungen zum Inhalt des Mängelbehebungsauftrags sowie dazu, dass er nachweislich zugestellt wurde und dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria eingelangt ist, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

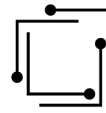
§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;



- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...].

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

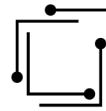
Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Der Einschreiter hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seiner Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation und zum Beschwerdegegenstand) ungenutzt verstreichen lassen und auch bis dato keine Stellungnahme eingebracht, sodass die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.888.069-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30.01.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)